

*Neoliberale Reorganisation der
Geschlechterverhältnisse?
BürgerInnenrechte, Subjektkonstitution
und Hartz IV*

Katharina Pühl

Workshop „Einschluss, Ausschluss, Umschluss.
Die Hartz-Gesellschaft und ihre Kritik“
Stiftung W Wuppertal, 3. März 2007

Themen

- Hartz (IV) und die Genderfrage
- Grundlagen im Sozialgesetzbuch SGB II und III; Bedarfsgemeinschaften
- Update Hartz IV und die Situation von Frauen in aktivierender Arbeitsmarktpolitik
- -> Re-Definitionen von Sozialstaatlichkeit: vom aktiven zum aktierenden neoliberalen workfare-state/„social investment state“
- -> Re-Definition von Staatsbürgerschaft und Gender
- Politik, Perspektiven, Ausblick

Hartz (IV) und die Genderfrage

- ist in der Kommission zum Hartzbericht schon (k)ein Thema gewesen
- strukturell (Hartzbericht 2002): Fokus auf Arbeitsvermittlungsfähigkeit von Müttern/Erziehenden und *„Vereinbarkeit“* mit Kinderbetreuung/Pflege (Kinder bis 3 Jahre)
- besondere *„Fürsorglichkeitsklausel“*: *bevorzugte, schnellere* Vermittlung von Care-workern...

Hartz (IV) und die Genderfrage

- „Die Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt beachten und fördern“ - Angesichts des raschen wirtschaftlichen, technologischen und strukturellen Wandels kann es sich kein Staat leisten, Fähigkeiten und Fertigkeiten seiner Bevölkerung ungenutzt zu lassen. Eine Voraussetzung für das Erreichen eines hohen Beschäftigungsstandes und einer sich ständig verbessernden Beschäftigungsstruktur ist die Chancengleichheit von Männern und Frauen. (...) Aktivierende Arbeitsmarktpolitik hat hier eine besondere Aufgabe, indem sie nicht nur unterschiedlich hohen Risiken, arbeitslos zu werden oder zu bleiben, begegnet. Sie befähigt zum Anpassen an den Strukturwandel, fördert variable Arbeitsverhältnisse und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sichert die Übergänge zwischen Familien- und Erwerbsphasen ab und ermöglicht Frauen wie Männern eine eigenständige Existenzsicherung.“

Fördern und Fordern nach SGB II

Kapitel 1 Fördern und Fordern

SGB 2 § 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
 2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
 3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
 4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
 5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen
1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
 2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die sogenannte „Bedarfsgemeinschaft“ nach SGB II, § 7 Berechtigte

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die sogenannte „Bedarfsgemeinschaft“ nach SGB II, § 9 Hilfebedürftigkeit

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

SGB III Ziele

Grundsätze

§ 1 Ziele der Arbeitsförderung

(1) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie sind insbesondere darauf auszurichten, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen sind so einzusetzen, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen,
2. die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
3. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Fähigkeiten fördern,
4. unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und
5. zu einer Weiterentwicklung der regionalen Beschäftigungs- und Infrastruktur beitragen.

SGB III zu Frauenförderung

§ 8 Frauenförderung

(1) Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken.

(2) Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

§ 8a Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

§ 8b Leistungen für Berufsrückkehrer

Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen dieses Buches erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

update Hartz IV 2006/07: Evaluationen, Kritiken

Evaluation Bundesregierung

(Bericht 12/2006; Hartz I-III, Zeitraum bis ca. Frühjahr/Frühsummer 2006)

- **Personalserviceagenturen haben nicht funktioniert**
 - keine erhöhte Vermittlung von Personen durch Transferleistungen aus SGB III (Beschäftigungseffekt)
 - aber: Flexibilisierung des Arbeitsmarktes vorangeschritten (zus. 1,56 Mio. MinijoberInnen im Nebenerwerb) bis Mitte 2006
 - „KundInnendifferenzierung“ im ALG I: je spezifischen Kosten und Instrumente
 - >MarktkundInnen (können sich selbst vermitteln, wenig Kosten)
 - >BeratungskundInnen (kurz- bis mittelfristig aktivieren und fördern)
 - >BetreuungskundInnen (keine Förderung)

update Hartz IV 2006/07: Evaluationen, Kritiken

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2006:

Hartz IV-Bezüge müssten um 20 % aufgestockt werden, um Armutsrisiko abzufangen

Bündnis 90/Grüne, 2007

„Von Hartz IV zur sozialen Grundsicherung“

gemischte Bilanz:

- Anrechnung des Partnereinkommens hat vor allem Frauen benachteiligt
- Fordern überwiegt zu Fördern, bleibt unzulänglich
- Fallmanager ersticken in Bürokratie, Softwareproblemen
- Ziel: „armutsfester, individueller, bedarfsorientierter“ Ausbau von Hartz IV; weitere aktivierende Anreize zur Erwerbsaufnahme
- „Hilfen zum Zugang zu und Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen“
- regional differenziert
- Frauen sollen eigenständige, nicht abgeleitete Ansprüche haben als „Bürgerinnen“ statt Subventionierung der Ehe/Ehegattensplitting
- Forderung von Mindestlöhnen statt Lohndumping durch „Kombi-Lohn“ ALG II und „Arbeitsgelegenheiten“

update Hartz IV 2006/07: Evaluationen, Kritiken

- Argumente gegen „Missbrauch“ lassen sich nicht erhärten (z.B. Zunahme der Singlehaushalte als „Mitnahmestrategie“)
- „Kostenexplosion“ ebenfalls nicht -> Folge von Fehlkalkulationen, verdeckter Armut, die sichtbar wird sowie dem Systemwechsel von Versicherungs- zu Fürsorgeprinzip (WSI 2006)
- erheblicher Dekapitalisierungsprozess von ALG I- und ALG II-EmpfängerInnen: Aufbrauchen von Ersparnissen; Anrechnung von Partnereinkommen
- Entsicherung sozialer Absicherung: bspw. durch Absenkung des Rentenbeitrages für ALGII-EmpfängerInnen
- Kürzungen bei ABM; Behindertenförderung und Weiterbildung
- Neue „Kombilohn“modelle (ALG II plus geringfügiger Zuverdienst oder 1-Euro-Jobs) führt zu weiterer Verarmung breiter Bevölkerungsschichten
- SGBII-„Arbeitsverhältnisse“ (oft) nicht auf Vermittlung in 1. Arbeitsmarkt angelegt, sondern auf „Beschäftigungsfähigkeit“
- weniger Förderung/Weiterbildung in diesem Bereich
- Wirkungslose Förderprogramme für Ältere werden weitergeführt (Karasch 2006)
- Vermittlungsgutscheine, PSA etc. so gut wie wirkungslos

*Angela Prodan, Diplomsozialarbeiterin Berlin,
„Sozialarbeit in 1 1/2 Jahren Hartz IV. Eine persönliche
Bilanz, 2006*

Gleichzeitig stehen Auseinandersetzungen über fehlerhafte Bescheide und vorenthaltene Leistungen zur Existenzsicherung auf der Tagesordnung. Es sind, wie hoffentlich aus dem Abschnitt 2 sichtbar geworden ist, eben nicht nur Einzelfälle. Unklare Regelungen, strukturelle und organisatorische Probleme, darunter nicht zuletzt häufig völlig überforderte Mitarbeiter, führen in den JobCentern dazu, dass Anträge viel zu lange bearbeitet werden und wie gezeigt auch oft fehlerhaft. Das System ist inzwischen aber für viele Betroffene so undurchschaubar und im wahrsten Sinne des Wortes unerreichbar, dass sie allein nicht mehr in der Lage sind, ihre Ansprüche zu verfolgen und durchzusetzen. Kann man dann noch von Rechtmäßigkeit sprechen, sind die Betroffenen noch Subjekt oder nicht doch schon häufig zum Objekt degradiert?

again: Hartz IV und Gender, update

Anne Alex, 2006 labournet, „Zwangsemanzipation“

- Frauen stellen 47 % der Erwerbstätigen (von rd. 38 Mio)
- Vorwiegend in nicht ausreichend gesicherten Arbeitsverhältnissen in Ost und West durch Minijobs, Midijobs: 2/3 Frauen
- reguläre Vollzeitarbeitsplätze: weiter abgebaut; voll sozialversichert nur noch rd. 25 Mio. Arbeitsverhältnisse
- Ansteigen von Teilzeitbeschäftigung (zw. 1991 und 2004 um 1, 8 Mio.)
- 6,8 Mio. Minijobs: zu 3/4 von Frauen ausgeübt
- Lohnunterschiede zw. Männern und Frauen gleichgeblieben; Zahl der durchschnittlichen Arbeitsstunden ebenfalls (bei Frauen weniger wg. Familienarbeit)

again: Hartz IV und Gender, update

- 4,7 Mio. Menschen erhalten Leistungen von BA, darunter knapp 47 % Frauen
- April 2006: knapp 270 000 1-Euro-Jobs
- 2,97 Mio. EmpfängerInnen Hartz IV, davon 1,33 Mio. Frauen
- ca. 3,8 Mio. „Bedarfsgemeinschaften“ mit ca. 6,9 Mio. Personen
- „Heiratsboom“ Anf. 2005...
- 3/4 aller Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor: Frauen
- „orientalische Hochzeit“: Jobcenter legen durch Bedarfsgemeinschaften und ggf. Festlegung von Familienversicherung fest, wer bessere Aussichten auf Einkommen hat

- Alleinerziehende werden in Beratung schlechter behandelt
- Beratungspraxis der Agenturen: geschlechtsspezifische Diskriminierung
- Frauen werden eher zu 1-Euro-Jobs/Minijobs angehalten (Eingliederungsvereinbarungen)
- Frauen werden stärker für Telefonjobs, Schnüffeldienste, Profilings, Aufgaben im Privaten eingesetzt
- Alleinerziehende erhalten ungleich häufiger rechtswidrige Aufforderungen zur Senkung von Heizkosten etc.
- Anteile von Frauen in 1-Euro-Jobs: 35-40 %, in manchen Bundesländern mehr
- „kommunaler Arbeitsdienst“: Jugendarbeit, Betreuung Älterer durch z.T. hoch qualifizierte Fachkräfte
- „Gleichstellung“ von Frauen durch individuelle Leistungsanforderungen in Bedarfsgemeinschaften: „Familienernährer“ verschwindet
- aber: strukturelle Ungleichbehandlung auf Arbeitsmarkt setzt sich qualitativ fort

Forderungen zu Hartz IV und Gender

- Grundsätzlich für alle:
bedingungsloses Grundeinkommen/Existenzgeld (85)0 € +
Wohnung, Heizung und Krankenversicherung)
- Mindestlohn (1650 €)
- Ausreichend soziale Absicherung für Rente, Invalidität,
Arbeitslosigkeit: wird zunehmend in vielen
Beschäftigungsverhältnissen nicht mehr erreicht
- gezielt:
- Vorsorge gegen Altersarmut von Frauen (neue
Anrechnungsmodelle für Kindererziehungszeiten etc.)
- der Qualifikation entsprechende oder sie verbessernde
Weiterbildung und Eingliederungsangebote, nicht: downsizing
von Qualifikationen

*Neoliberale Reganisation der Geschlechterverhältnisse?
BürgerInnenrecht, Subjektkonstitution und Hartz IV*

Thesen zum neoliberalen Wohlfahrts-/Sozialstaat

- Projekt der Neoliberalisierung von Staatlichkeit: keine geschlossene Formation erkennbar bislang
- Vom neoliberalen Minimal-Wohlfahrtsstaat à la GB (Thatcher) und USA (Reagan) unterscheidet sich das deutsche Modell; „investiver Sozialstaat“ (Humankapital; Wettbewerbsfähigkeit, Standortlogik; erkennbar dauerhafte Exklusion von „Überflüssigen“, jedoch gezielte Integration von „produktiven selbstverantwortlichen BürgerInnen“)
- Bob Jessop: „Schumpeterianischer Workfare State“; Joachim Hirsch: „nationaler Wettbewerbsstaat“
- Soziales Projekt? /Sozial-/Geschlechtervertrag?
- Grundgesetzklauseln zum Sozialstaat(sgebot) (GG § 20,1; 28,1): keine Durchführungsbestimmungen; „Staatsprojekt“ sozialer Marktwirtschaft, das umdefiniert werden kann
- Umdefinition von öffentlichen sozialen Gütern durch Privatisierung von Wasser, Strom, Verkehr etc.
- von garantierten sozialen Rechte auf Vor-/Fürsorge als privates Projekt (Restrukturierung der Sozialversicherungen)

Günter Schmid (2004) zur Zukunft der Agenda 2010

Aber die Zeiten ändern sich. Zwar gelten die Grundlagen des alten Sozialvertrags zum großen Teil weiter, aber es steigen auch die Mobilitäts- und Flexibilitätsanforderungen. Dadurch werden die Investitionen in betriebsspezifisches Humankapital riskanter und die Dringlichkeit höher, mehr in allgemeine marktfähige Qualifizierung zu investieren. Darüber hinaus mehrten sich die Hinweise, dass eine hohe Regelungsdichte von Arbeitsverträgen die Beschäftigungschancen der ‚Outsider‘ zugunsten der ‚Insider‘ mindert. In Ländern mit hohen Schutzbestimmungen – Deutschland liegt, wie fast bei allen relevanten Schnittstellen von Sozialstaat und Beschäftigung, im Mittelfeld – sind die Chancen von Jugendlichen, Frauen, gering qualifizierten und älteren Langzeitarbeitslosen, (wieder) einen festen und gut bezahlten Arbeitsplatz zu ergattern, deutlich geringer als in Ländern mit niedrigem Beschäftigungsschutz. Und

Günter Schmid: investiver Sozialstaat

(7) Ziel kann auch nicht vorrangig sein, die *Mittel der Arbeitsmarktpolitik* zurückzufahren. Ziel muss sein, die *Mittel auf wirksame Arbeitsfördermaßnahmen umzulenken*. Die Aussage etwa „Kein anderes Land gibt so viel Geld für Arbeitslosigkeit aus wie Deutschland“⁴ ist nicht korrekt. In den erfolgreichen Ländern Niederlande, Schweden und Dänemark sind die Gesamtausgaben höher. Allerdings ist die Struktur der Ausgaben stärker investiv ausgerichtet: auf Mobilitätsförderung, berufliche Weiterbildung und (durch Lohnsubventionen) geförderte private oder öffentliche Beschäftigung. Die Vorstellung, ein aktivierender oder investiver Sozialstaat sei billig, ist ein Irrtum. Steuer- oder Abgabensenkung können daher auch kein Selbstzweck sein.

Günter Schmid: Investiver Sozialstaat

politisch jedoch ungünstiger zu bewerten. Vergleichsweise geringe Bildung, Arbeitslosigkeit und Familienverpflichtungen sind die wichtigsten Gründe für das Auseinandergehen der Einkommensschere. *Die (sozialdemokratische) Zukunft der Agenda 2010 wird sich daran messen müssen, das Auseinandergehen dieser Schere wieder zu stoppen.*

Lessenich: Sozialstaat (2003)

Neoliberale Reganisation der Geschlechterverhältnisse? BürgerInnenrecht, Subjektkonstitution und Hartz IV

- „Ökonomisierung des Sozialen“ unter investiven Gesichtspunkten führt auch zum „Tod des Sozialen“ (Rose 1996/2000)
- Veränderung von BürgerInnenschaftsdefinitionen: vom „Anspruchsbürger“ zum „Leistungsbürger“, (ohne Leistung keine Gegenleistung der Gesellschaft)
-> soziale Bürgerschaftsdefinition wird ausgehöhlt (Bothfeld 2006)
- Chancengleichheit (Herstellung näherungsweise gleicher Lebensbedingungen (Staatsziel Bundesrepublik alt) -> „Chancengerechtigkeit und Gleichwertigkeit“, d.h., keine gesellschaftliche Kompensation sozialer Ungleichheit, sondern „Chancen-Management“ von Individuen
- Herstellung und Inkaufnahme von Ungleichheit als treibendem Faktor von „Anpassungsbereitschaft“ als „strukturelle Notwendigkeit“ der Ökonomie

Neoliberale Reganisation der Geschlechterverhältnisse? BürgerInnenrecht, Subjektkonstitution und Hartz IV

- „Geschlechtervertrag“ des Fordismus: Familienernährer und zuarbeitende Hausfrau
- 1970er Jahre: umkämpftes Projekt (nach BGB „Haushaltsvorstand“ Mann); neues Scheidungsrecht 1977 ohne Schuldprinzip etc.
- blieb aber sozialpolitisch konservativ (konservatives Wohlfahrtsstaatsregime BRD)
- ruht auf konservativem Geschlechterleitbild auf (Jessop mit Connell: „Geschlechterprojekt“)
- Hegemonie: hegemoniale Geschlechterverhältnisse?
- Re-Organisation
- Diskriminierungen am Arbeitsmarkt: verstärkt in Struktur von Sozialversicherung übersetzt -> Prekarisierung

Neoliberale Reganisation der Geschlechterverhältnisse? BürgerInnenrecht, Subjektkonstitution und Hartz IV

- „Proto-Normalisierung“ (Jürgen Link): normal ist, flexibel sein zu müssen
neues Arbeitsmarktregime <-> konservatives Geschlechterregime vor dem Hintergrund flexibilisierter und ausdifferenzierter Lebens-, Wohn- und Arbeitsformen
- Widersprüche!
- De-Thematisierung struktureller Geschlechterungleichheiten; Lippenbekenntnisse
- dagegen: „Familien-Förderung“, Verlagerung/Reorganisation des **katholischen Sozialmodells: Subsidiarität**
- Bsp. **Elterngeld**: fördert den Mittelstand („politisch gewünschte Kinder“), straft ALGII- BezieherInnen (Anrechnung auf Leistungsbetrag) und Gering(st)verdienerInnen
- -> **Sozialpolitik als Bevölkerungs- und Klassenpolitik**

*Neoliberale Reganisation der Geschlechterverhältnisse?
BürgerInnenrecht, Subjektkonstitution und Hartz IV*

- ABER: Warnung von einfachen Thesen -> Differenzierungsprozesse zwischen Frauen nach sozialem Kapital (Netzwerke, know how im Umgang mit Behörden, rechtlichen Bestimmungen)
- private Kapitaldecke...
- Frauen stellen die Mehrheit der „Ärmsten“ -> keine homogene Gruppe! (Kunz 2007)

Literatur/Quellen zum Thema/Weiterarbeiten

Wie weiter?

